

den Landschaften Rücksicht zu nehmen ist. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Landesfürsten (§ 71). Der Verfassungsentwurf bezeichnet denn auch die Regierung als «seine Regierung» (§ 33).

Dem Volk räumt der Verfassungsentwurf Rechte in Form des Referendums und der Initiative ein, die in konservativen Kreisen auf Skepsis stossen.³⁵ Das Liechtensteiner Volksblatt kommentiert diese direkt-demokratischen Einrichtungen zurückhaltend und meint: «Es sollte also in die neue Verfassung das Referendum, der Volksbeschluss aufgenommen werden [...]. Es ist verständlich, dass das Referendum jeweils nur mit Einwilligung des Landesfürsten erfolgen soll».³⁶

Vorgesehen sind die Volksabstimmung bzw. das Referendum gegen «alle Gesetze³⁷, die nicht dringlicher Natur sind» (§ 32). Eine Volksabstimmung können auch der Landesfürst, seine Regierung und der Landtag «ergehen» lassen (§ 33). Das Initiativrecht bzw. das Recht des Volksbegehrens «umfasst das Verlangen auf Erlass oder Aufhebung eines Gesetzes oder auf Abänderung eines Gesetzes oder auf Abänderung einzelner Teile der Verfassung oder der ganzen Verfassung». Solche Begehren können als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt werden, wobei sie begründet werden müssen (§ 34).

Der Verfassungsentwurf konzidiert in § 40 dem Landtag bzw. zwei Dritteln seiner Mitglieder, neben dem Landesfürsten einen «ausserordentlichen Landtag» einzuberufen, wenn sie es «zur Erledigung dringender Landesangelegenheiten» für nötig halten, nachdem sich der «ordentliche Landtag» nur «zweimal im Jahre und zwar im Frühling und im Herbst» versammelt (§ 39).

35 §§ 31 bis 35 des IV. Hauptstückes: Rechte des gesamten Volkes. Siehe Herbert Wille, Regierung und Parteien, S. 106 Fn. 193; siehe auch Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 234 und 236.

36 LVolksblatt Nr. 77 vom 27. September 1919, zitiert aus Herbert Wille, Regierung und Parteien, S. 106. Das Liechtensteiner Volksblatt meint mit diesem Hinweis die Sanktion des Landesfürsten. Es heisst denn auch in § 32 des Verfassungsentwurfs im Zusammenhang mit dem Referendumsrecht, dass «die Sanktion des Landesfürsten, welche zur Giltigkeit aller Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist, in diesen Fällen erst nach Ablauf dieser Frist (21 Tage) von der Regierung einzuholen» ist.

37 Wenn man § 27, der die Sanktion für die Gültigkeit eines Gesetzes voraussetzt, in Verbindung zu § 32 bringt, kann es sich bei dem hier verwendeten Begriff des Gesetzes nur um einen Beschluss des Landtages handeln, da ja die Sanktion des Landesfürsten erst nach Ablauf der Referendumsfrist von der Regierung einzuholen ist.